

1 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 1.1 KISTERS wird den Auftraggeber auf den im Einzelnen gesondert aufgeführten Gebieten beraten und unterstützen.
- 1.2 Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des KISTERS-Mitarbeiters.
- 1.3 Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt KISTERS die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Die Mitarbeiter von KISTERS treten auch in diesen Fällen in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von KISTERS benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen KISTERS-Mitarbeitern keine Weisungen erteilen.
- 1.4 Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird KISTERS auf Wunsch des Auftraggebers in einem angemessenen Zeitraum einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann KISTERS einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.
- 1.5 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.
- 1.6 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber die für die Durchführung der Vereinbarung erforderliche Rechenzeit auf einer geeigneten EDV-Anlage zur Verfügung.

2 Vergütung

- 2.1 Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, berechnet KISTERS die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den bei ihm jeweils gültigen Listenpreisen. Tagessätze basieren auf 8 Stunden am Tag. Mit den Verrechnungssätzen sind Tagegelder abgegolten. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach erbrachter Leistung monatlich nach Aufwand auf der Basis vom Auftraggeber gegengezeichneter Servicescheine. Die Preise werden fällig unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Rechnung. Bei längerfristigen Leistungen erstellt KISTERS monatlich nachträglich Rechnungen.
- 2.2 KISTERS steht keine Vergütung für die Fehlzeiten seiner Mitarbeiter zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände verursacht sind.
- 2.3 Für Leistungen, die außerhalb der bei KISTERS üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze.
- 2.4 Sind Tagessätze vereinbart, die nicht die Nebenkosten beinhalten, erstattet der Auftraggeber die Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Zu erstatten sind für:

PKW	der bei KISTERS jeweils gültige Listenpreis / km
Bahn	2. Klasse
Flugzeug	Economy Class
Übernachtungen	Übernachungskosten mit Frühstück.
- 2.5. Bis 14 Tage vor Beginn der zur Leistungserbringung vereinbarten Termine hat der Auftraggeber die Möglichkeit die Termine abzusagen ohne dass eine Zahlungspflicht entsteht. Erfolgt die schriftliche Absage zwischen dem 14. und 7. Tag vor Beginn der Leistungserbringung, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Ausfall- und Bearbeitungsgebühr von 20% des Betrages für die vereinbarten Termine zu zahlen. Erfolgt die Absage später (weniger als 6 Tage) bleibt der Auftraggeber zur Zahlung von 80 % des Betrages für die vereinbarten Termine verpflichtet.

3 Rechte an den Arbeitsergebnissen, Haftung, Geheimhaltung

- 3.1 Alle Rechte an den nach dieser Vereinbarung erstellten Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. KISTERS bleibt jedoch zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung seiner Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Programmentwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen verwandt oder entwickelt wurden.
- 3.2 KISTERS haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden bis 1 Mio. Euro und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro je Schadenereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 3.3 Weitergehende als die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrläs-

sigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 3.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 3.2 und 3.3 nicht verbunden.
- 3.5 KISTERS wird die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt und die ihm als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, die Aufgaben, Informationen und Unterlagen sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. KISTERS wird den einzusetzenden Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

4 Datenschutz

- 4.1 KISTERS kann personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Datenerfassung und Datenverarbeitung speichern. Diese Daten wird KISTERS nur zu Verarbeitungszwecken und als Rechtsgrundlage bei der Angebotserstellung, der Auftragsabwicklung und bei vertrieblichen Aktivitäten mit dem Auftraggeber verwenden (Art. 6 Abs. 1 b S. 1 lit. b DSGVO). Im Falle der Auftragsabwicklung sind die erforderlichen Daten, dazu zählen Name, die Liefer- und Rechnungsanschrift sowie weitere Details einer Beauftragung, durch den Auftraggeber erforderlich und vorgeschrieben. Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nutzt KISTERS, um einen Auftrag zu bestätigen und Termine abzustimmen.
- 4.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind dabei KISTERS- Mitarbeiter in den Bereichen Auftragsabwicklung, Projektleitung, Beratung, Vertrieb und Marketing sowie zur Leistungserbringung ggf. eingesetzte Subunternehmer und Dienstleister als auch die Steuerberatergesellschaft von KISTERS. Diese Subunternehmer und Dienstleister verarbeiten als Auftragsverarbeiter die Daten ausschließlich auf Weisung von KISTERS und sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden. Sämtliche Auftragsverarbeiter wurden sorgfältig ausgewählt und erhalten nur in dem Umfang und für den benötigten Zeitraum Zugang zu Ihren Daten, der für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 4.3 Es kann notwendig sein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung an Empfänger in Drittstaaten übermittelt werden. KISTERS verwendet hierbei EU-Standardvertragsklauseln, dem Auftraggeber kann auf Anfrage Einsicht in das entsprechende Dokument ermöglicht werden.
- 4.4 Nach Art. 13 DS-GVO ist KISTERS bei Erhebung der Daten beim Auftraggeber verpflichtet, diesen umgehend zu informieren. Dazu werden dem Auftraggeber die Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner bei KISTERS übermittelt. Als zuständiger Datenschutzbeauftragter bei KISTERS ist Dr. Heinz-Josef Schleichbusch, Pascalstraße 8+10, 52076 Aachen, Telefon: +49 2408 9385-0, E-Mail: datenschutz@kisters.de der verantwortliche Ansprechpartner.
- 4.5 Gesetzliche Aufbewahrungspflichten nach deutschem Recht erlauben KISTERS die Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der DS-GVO. Es gilt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Löschpflicht, wenn Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer Verpflichtung nach deutschem Recht oder EU-Recht erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 lit. b DS-GVO). Die Daten werden in Einklang mit den Aufbewahrungspflichten nach deutschem Recht auf Wunsch gelöscht. Steuerrechtliche oder handelsrechtliche Dokumente müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Andere Geschäftsnotizen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 4.6 Auf Anforderung teilt KISTERS gerne mit, ob und welche Daten des Auftraggebers gespeichert sind. Der Auftraggeber hat gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit. Der Auftraggeber hat auch das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Auftraggeber können sich gemäß Art. 77 DS-GVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt.

5 Nebenabreden, Gerichtsstand

- 5.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 5.2 Gerichtsstand ist der Sitz der KISTERS-Geschäftsstelle, mit welcher der Auftraggeber den Vertrag abgeschlossen hat.